

*Satzung des 1. FCN Fanclubs 1974 Hassenberg
gegründet am 22.09.1974*

1. Der Fan-Club 1. FCN 1974 Hassenberg setzt sich aus den Gründungsmitgliedern zusammen. Weitere Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgenommen.
2. Die Austrittserklärung muß schriftlich 4 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung vorliegen, und wird vom Schriftführer protokollarisch erfasst. **Ende der Mitgliedschaft ist der 31. Dezember des Kündigungsjahres!** Erstattung von Beiträgen des laufenden Jahres sind im Falle eines Austritts nicht möglich.
3. Über den Ausschluß eines Mitgliedes bei groben Verstößen entscheidet auf Antrag des Vorstandes oder eines anderen Mitgliedes die Mitgliederversammlung.
4. Es gelten für alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten. Soweit die Satzung der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Die Bestimmung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

**Achtung!!! Es liegt momentan keine aktuelle Satzung vor!
(Einsicht der neuen Satzung bei der Vorstandschaft möglich)**

Schriftführer, 2. Schriftführer

6. Die Mitgliedschaft im Fanclub wird durch die Mitgliedschaft im Fanclub bestätigt, soweit sich nicht vom Vorstand oder einem Mitglied des Vorstandes bestimmten Mitgliedes zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.
7. Die Mitgliedschaft im Fanclub wird durch die Mitgliedschaft im Fanclub bestätigt, soweit sich nicht vom Vorstand oder einem Mitglied des Vorstandes bestimmten Mitgliedes zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.
8. Bei der Beschlussfassung entscheidet bis auf die in der Satzung genannten Ausnahmen die einfache Mehrheit von mindestens 5 Mitgliedern bei der Versammlung.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Fanclubs eine solche Versammlung erfordert. Ferner ist eine Versammlung einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.
10. Durch den Beschluß aller im Fanclub eingeschriebenen Mitglieder, kann in einer außerordentlichen Sitzung der Fanclub aufgelöst werden. Für das vorhandene Vermögen werden im Auflösungsfall die angemeldeten Mitglieder zu gleichen Teilen ausgezahlt.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes, werden vom Schriftführer protokollarisch aufgenommen und vom Vorstand beurkundet.
12. Der Verein erhebt jährliche Beiträge, welche durch Bankeinzug kassiert werden. Die Höhe der Beiträge wird in einer Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern beschlossen und vom Schriftführer protokollarisch erfasst.

13. Organhaftung gem. § 31 BGB

Der Verein haftet nach dieser Bestimmung für Schäden, die der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter einem Dritten durch Handlungen oder durch pflichtwidriges Unterlassen zufügt, soweit der Schaden bei einer Tätigkeit eingetreten ist, die sich im Rahmen der dem Organ – Vereinsaufgaben bewegt und dass ausschließlich mit dem Verhalten des jeweiligen Organs – Schadensansprüche an die Organe der Vorstände – Verhalten des jeweiligen Organs –

14. Satzungen

–

**Achtung!!! Es liegt momentan keine aktuelle Satzung vor!
(Einsicht der neuen Satzung bei der Vorstandschaft möglich)**

...vo.1978
...uert am 27.11.1993
Geändert am 29.01.2005
Geändert am 10.02.2007
Geändert am 04.02.2017